

Resolution 1165 (1998)
vom 30. April 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

unter Hinweis auf seinen Beschluß in der genannten Re-

a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;

b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger");
einer Kanzlei.

Artikel 13
Sammensetzung der Kammern
Die Kammer setzt sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer die Staatsanwaltschaft angehört.
2.0607 1 1.12 1 Tc (a) F1 1 Tc 1.1236 Tc -5 0